

**Rechtsverordnung über das Naturdenkmal
„Zwei Bergahornbäume“, Ortsgemeinde Odernheim/Glan, im
Landkreis Bad Kreuznach, vom 20. Juli 1984**

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Die in der Ortsgemeinde Odernheim/Glan, Friedhof, Flurstück 3172, stehenden und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten zwei Bergahornbäume (Acer pseudo-platanus) werden zum Naturdenkmal bestimmt.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der beiden Bergahornbäume wegen ihrer Schönheit.

§ 3

Ohne Genehmigung sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten ist insbesondere:

1. das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. das Aufstellen oder Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, Plakaten oder Inschriften, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen;
3. die Beschädigung, Veränderung oder Zerstörung des Naturdenkmals einschließlich des Wurzelwerkes, außer bei Gefahr im Verzuge und soweit es sich nicht um notwendige, von der Unteren Landespflegebehörde angeordnete Maßnahmen handelt, die der Pflege des Naturdenkmals dienen;
4. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise;
5. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Naturdenkmals.

§ 4

Die Genehmigung nach § 3 erteilt die Kreisverwaltung Bad Kreuznach als Untere Landespflegebehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1, Nr. 8 LPfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne Genehmigung entgegen

1. § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. § 3 Nr. 2 Bild- und Schrifttafeln, Plakate oder Inschriften aufstellt oder anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen;
3. § 3 Nr. 3 das Naturdenkmal einschließlich des Wurzelwerkes beschädigt, verändert oder zerstört, außer bei Gefahr im Verzuge und soweit es sich nicht um notwendige, von der Unteren Landespflegebehörde angeordnete Maßnahmen handelt, die der Pflege des Naturdenkmals dienen;
4. § 3 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise verändert;
5. § 3 Nr. 5 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Naturdenkmal auf sonstige Weise verunreinigt.

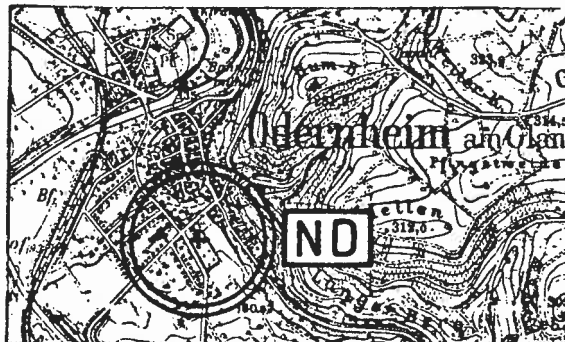
§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Kreuznach, den 20. Juli 1984

- 362 - 02 -

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
- Untere Landespflegebehörde -
gez. Schumm, Landrat



Vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes
Rheinland-Pfalz, Kontroll-Nr. 260/81 durch: Kreisverwaltung
Bad Kreuznach, - Untere Landesplanungsbehörde -